
2 Umsatzsteuerpflicht – ja oder nein?

Ist der Umsatz umsatzsteuerpflichtig, muss das Unternehmen zusätzlich zum Waren- bzw. Leistungswert den entsprechenden Umsatzsteuersatz in Rechnung stellen. Die Umsatzsteuer ist in regelmäßigen Abständen an das Finanzamt abzuführen und im Gegenzug erhält das Unternehmen die berechnete bzw. gezahlte Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurück.

2.1 Umsatzsteuerpflichtige Umsätze

Hier kommt es auf die Art des Umsatzes an. Tätigen Unternehmen folgende Geschäfte, müssen sie zusätzlich zum Warenwert bzw. zur Dienstleistung Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

- Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt, wenn diese nicht nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind
- Warenentnahme für private Zwecke sowie Entnahme von Leistungen wie Kfz und Telefon

Dies gilt dann nicht, wenn § 4 des Umsatzsteuergesetzes eine Befreiung zulässt, wie im nächsten Kapitel beschrieben.



ACHTUNG

Berechnet das Unternehmen den Kunden unselbstständige Nebenleistungen wie Reisekosten, Porto, Mautgebühren, sind diese mit dem gleichen Steuersatz in Rechnung zu stellen, der auch bei der Hauptleistung berechnet wird, Abschnitt 3.10 (5) UStAE.

Kleinunternehmer

Liegt der Umsatz des Vorjahres oder des Gründungsjahres nicht über 17.500 Euro und liegt der Umsatz im laufenden Jahr nicht über 50.000 Euro, ist es möglich, die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG zu beantragen. In

diesem Fall muss das Unternehmen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und erhält auch keine Vorsteuer zurück.



ACHTUNG

Verzichtet das Unternehmen freiwillig auf die „Besteuerung für Kleinunternehmer“, da es in den ersten Jahren hohe Investitionen tätigen und die Vorsteuer abziehen möchte, ist es an diese Entscheidung fünf Jahre gebunden. In der Fachsprache heißt das „optieren“.

Ihr Umsatz im Gründungsjahr wird auf zwölf Monate hochgerechnet. Das müssen Sie beachten.



BEISPIEL

Ein Handwerker hat sich im Mai selbstständig gemacht und hatte im Gründungsjahr einen Umsatz von 12.000 Euro. Diese 12.000 Euro hat er in acht Monaten erwirtschaftet, also hätte er in zwölf Monaten ($12.000 \text{ Euro} : 8 \times 12$) 18.000 Euro eingenommen. In diesem Fall ist die Umsatzgrenze überschritten.

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass Abschnitt 19.3 sehen Sie, was zum Umsatz zählt. Die Privatnutzung Kfz zählt zum Beispiel nicht dazu, soweit das Unternehmen keinen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten hatte.

2.2 Umsatzsteuerfreie Umsätze

Folgende Warenlieferungen und Dienstleistungen sind nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit. In der Regel gilt, wer keine Umsatzsteuer berechnet, erhält auch keine Vorsteuer zurück. Das gilt aber nicht für alle steuerfreien Umsätze, wie das folgende Schaubild zeigt.

Umsatzsteuerpflicht – ja oder nein?

ohne Vorsteuerabzug	mit Vorsteuerabzug
<ul style="list-style-type: none">▪ Gewährung von Krediten▪ Wertpapiergeschäfte▪ Vermietung von Grundstücken, Gebäuden▪ Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte▪ Heilpraktiker und ähnliche Berufe▪ Postleistungen, die dem Gemeinwohl dienen▪ staatlich anerkannte Schulen	<ul style="list-style-type: none">▪ Ausfuhr an sonstiges Ausland▪ Inngemeinschaftliche Lieferung an EU-Ausland▪ Bestimmte Geschäfte im Inland gemäß § 13b UStG

2.2.1 Steuerfrei ohne Vorsteuerabzug

Für diese Umsätze stellen Sie weder deutschen noch ausländischen Kunden Umsatzsteuer in Rechnung und erhalten keine Vorsteuer zurück.

2.2.2 Steuerfrei mit Vorsteuerabzug

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellen Sie Ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung, erhalten aber trotzdem die Vorsteuer zurück. Mehr dazu erfahren Sie in den folgenden Kapiteln:

- Kapitel 2.5 „Geschäfte mit dem Ausland“
- Kapitel 2.6 „Bestimmte Umsätze im Inland gemäß § 13b UStG“

2.2.3 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten zählen gemäß § 10 (1) UStG nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt. Hier handelt es sich um Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines anderen Unternehmens ausgegeben oder eingenommen werden. In diesem Fall findet das eigentliche Geschäft zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger statt und die zahlende Person tritt lediglich als Vermittler auf.

**BEISPIEL**

Bei Vorauszahlungen von Gerichtsgebühren durch den Rechtsanwalt besteht eine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Zahlungspflichtigen (Mandant) und dem Zahlungsempfänger (Gericht). Der Rechtsanwalt als zahlende Person tritt nur als Vermittler auf und ist selbst nicht der Zahlungspflichtige. In diesem Fall werden die Kosten ohne Umsatzsteuer weiterberechnet bzw. der Originalbeleg wird mit einem Anschreiben weitergeleitet.

Bei Mautgebühren ist es anders. Hier nutzt die Spedition die Autobahn und zahlt dafür die Gebühr. Es handelt sich um Entgelt, das zusammen mit der Hauptleistung zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen ist, Abschnitt 10.4 UStAE.

Ist im Rechnungsbetrag Umsatzsteuer enthalten und liegt der Zahlungsbeitrag über 150 Euro, sollte die Rechnung auf den Zahlungspflichtigen ausgestellt sein. Ansonsten ist kein Vorsteuerabzug möglich, wie im Kapitel 2.4.1 „Einwandfreie Rechnung über 150 Euro“ beschrieben.

2.3 Umsatzsteuer abführen, Soll- oder Istversteuerung?

Bei der Ist- und der Soll-Versteuerung geht es um den Zeitpunkt, zu dem die berechnete Umsatzsteuer in die Formulare eingetragen wird. Je nach Besteuerungsart müssen Sie die Umsatzsteuer früher oder später in die Formulare eintragen und an das Finanzamt abführen. Für die meisten Unternehmen gilt bezüglich der Umsatzsteuer die **Soll-Versteuerung**. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer abzuführen, sobald der Auftrag abgeschlossen ist. Zum Beispiel ist die Umsatzsteuer für alle Aufträge, die im Februar abgeschlossen wurden, in der Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar zu erfassen, unabhängig vom Rechnungsdatum. Unterliegt das Unternehmen bezüglich der Umsatzsteuer der **Ist-Versteuerung** bzw. wurde diese beantragt, zählt der Zeitpunkt des Geldeingangs. In diesem Fall ist die berechnete Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abzuführen, wenn der Kunde bezahlt hat.

Soll-Versteuerung	Ist-Versteuerung
Umsatzsteuer abführen <ul style="list-style-type: none">▪ bereits bei Abschluss des Auftrags	Umsatzsteuer abführen <ul style="list-style-type: none">▪ erst bei Geldeingang

! **ACHTUNG**

In der Praxis wird die Umsatzsteuer häufig erst in dem Monat abgeführt, in dem die Rechnung geschrieben wurde. Das erleichtert das Buchen. Alle Rechnungen, die auf Februar datiert sind, werden in der Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar erfasst. Diese Vorgehensweise wird auch von Betriebsprüfern anerkannt, es kommt auf das Bundesland an. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Ihr Finanzamt in diesem Fall reagiert.

Ist-Versteuerung beantragen

Freiberufler, die ihren Gewinn nach den Regeln der Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, können die Ist-Versteuerung immer beantragen, unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Alle anderen Unternehmen und Freiberufler, die freiwillig Bücher führen, können die Ist-Versteuerung nur beantragen, wenn der Umsatz des Vorjahres nicht über 500.000 Euro lag (§ 20 UStG).

Besonderheit bei Anzahlungen

Soll-Versteuerung gilt nur für Schlussrechnungen, d. h. abgeschlossene Aufträge bzw. abgeschlossene Teilleistungen. Ist der Auftrag noch nicht abgeschlossen und werden den Kunden Anzahlungen berechnet, müssen Sie hierfür die Umsatzsteuer erst abführen, wenn das Geld eingegangen ist (§ 13 (1) UStG).

In der Praxis werden auch Anzahlungsrechnungen gebucht, noch vor dem Geldeingang. Achten Sie darauf, die Umsatzsteuer nicht zu früh abzuführen. Wie Anzahlungen gebucht werden, sehen Sie in Kapitel 11.3 „Erhaltene Anzahlungen“.

**ACHTUNG**

Die Ist-Versteuerung gilt nur für die Umsatzsteuer bei Schlussrechnungen. Für den Vorsteuerabzug gelten für alle Unternehmen die gleichen Voraussetzungen. Die Rechnung muss vorliegen und die Lieferung bzw. Leistung muss erbracht oder die Zahlung erfolgt sein.

Der Vorsteuerabzug bei **geleisteten Anzahlungen** ist erst möglich, wenn neben der Zahlung auch die einwandfreie Rechnung vorliegt, wie in Kapitel 2.4 „Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug“ und 4.4 „Geleistete Anzahlungen“ beschrieben.

Bilanzierung und Umsatzsteuerabrechnung

In der Gewinn- und Verlust-Rechnung werden Aufwendungen und Erträge im Abschlussjahr erfasst, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, unabhängig von Zahlung und Rechnungsdatum. Alle anderen werden abgegrenzt und verbleiben in der Bilanz.

Bilanziert das Unternehmen und unterliegt es der **Soll-Versteuerung**, sollten Sie darauf achten, dass alle Erträge, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, auch in diesem Jahr berechnet werden. Das erleichtert Ihnen die Arbeit.

Doch wie behandeln Sie Aufträge, die im Abschlussjahr abgeschlossen, aber noch nicht berechnet wurden?

**BEISPIEL**

Ein Auftrag wurde im Dezember des Abschlussjahres abgeschlossen und erst im Januar des Folgejahres berechnet. Wie ist die Rechnung über 5.950 Euro inkl. 19 % USt zu buchen?

Umsatzsteuerpflicht – ja oder nein?

Kontonummern

SKR 03	SKR 04	Kontenbezeichnung
10000	10000	Debitorenkonto
8400	4400	Erlöse 19 % Umsatzsteuer

Buchungsvorlage

Soll	Haben	Betrag	Steuer
Buchung im Dezember des Abschlussjahres			
10000/10000 (Debitor)	8400/4400 (Erlöse 19 % USt)	5.950	USt 19 %

Die Rechnung wird in voller Höhe im Abschlussjahr erfasst und die Umsatzsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember.

Bilanziert das Unternehmen und unterliegt es der **Ist-Versteuerung**, müssen Sie die Erträge, die wirtschaftlich in das Abschlussjahr gehören, aber noch nicht gezahlt wurden, in der Bilanz und der G+V erfassen, aber noch nicht in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung.

Bei Abschluss des Auftrags erfassen Sie den Ertrag netto in der G+V und die berechnete Umsatzsteuer auf dem Konto „Umsatzsteuer nicht fällig“, und später, zum Zeitpunkt des Geldeingangs, buchen Sie die nicht fällige Umsatzsteuer auf das Konto „Umsatzsteuer“ um.



BEISPIEL

Ein Auftrag wurde im Januar abgeschlossen und die Schlussrechnung an den Kunden wurde geschrieben. Der Geldeingang erfolgt im März. Wie ist die Rechnung über 11.900 Euro inkl. 19 % USt zu buchen, wenn Sie der Ist-Versteuerung unterliegen?

Kontonummern

SKR 03	SKR 04	Kontenbezeichnung
1766	3816	Umsatzsteuer nicht fällig 19 %
8000	4000	Erlöse ohne Umsatzsteuer
8400	4400	Erlöse 19 % Umsatzsteuer
10000	10000	Debitorenkonto

Buchungsvorlage

Soll	Haben	Betrag	Steuer
Buchung im Januar bei Rechnungsausgang			
10000 (Debitor)	8000/4000 (Erlöse ohne USt)	10.000	----
10000 (Debitor)	1766/3816 (USt nicht fällig 19 %)	1.900	----
Umbuchung der Umsatzsteuer im März beim Geldeingang			
8000/4000 (Erlöse ohne USt)	10000 (Debitor)	10.000	----
1766/3816 (USt nicht fällig 19%)	10000 (Debitor)	1.900	----
10000 (Debitor)	8400/4400 (Erlöse 19 % USt)	11.900	USt.19 %

So wird die Umsatzsteuer nicht in der Umsatzsteuer-Voranmeldung von Januar, sondern erst in der von März erfasst. Diese Zusatzbuchungen erledigen die meisten Buchführungsprogramme für Sie, wenn in den Stammdaten des Programms die Ist-Versteuerung eingestellt wurde.

Wechsel von Soll- zu Ist-Versteuerung und umgekehrt

Der Wechsel findet in der Regel zum 01.01. des Jahres statt. Grundsätzlich ist im alten Jahr nichts zu ändern. Für alle Aufträge, die im Jahr der Soll-Versteuerung abgeschlossen wurden, ist die Umsatzsteuer nach Abschluss des Auftrags abzuführen. Geht das Geld im Folgejahr ein, dem Jahr der Ist-Ver-

Umsatzsteuerpflicht – ja oder nein?

steuerung, ist darauf zu achten, dass diese Umsatzsteuer nicht noch einmal abgeführt wird. Sie ist zwar in der Bilanz zu erfassen, nicht aber in der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Beim Wechsel von der Ist- zur Soll-Versteuerung gilt ebenfalls für alle Aufträge, die im Jahr der Ist-Versteuerung abgeschlossen wurden, dass die Umsatzsteuer erst bei Geldeingang abzuführen ist. Geht das Geld im Folgejahr ein, dem Jahr der Soll-Versteuerung, ist darauf zu achten, dass dieser Umsatz auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfasst wird.

Für alle Aufträge, die im neuen Jahr abgeschlossen wurden, gilt die neue Methode. Auf www.haufe.de/arbeitshilfen finden Sie Übungen zum Wechsel der Gewinnermittlungsarten (siehe „Übungen zu Kapitel 1“).

- Beim Wechsel von Bilanzierung zur EÜR wird zusätzlich der Wechsel von Soll- zu Ist-Versteuerung gezeigt.
- Beim Wechsel von der EÜR zur Bilanzierung wird zusätzlich der Wechsel von Ist- zu Soll-Versteuerung gezeigt.

2.4 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Die Vorsteuer erhält das Unternehmen zurück, sobald Ihnen eine einwandfreie Rechnung nach § 14 UStG vorliegt und

1. die Lieferung erfolgt ist oder die Leistung erbracht ist
2. und/oder die Zahlung erfolgt ist.

Es gilt das Datum des Rechnungseingangs, Abschnitt 15.2 (2) UStAE. Wie die Vorsteuer einer Rechnung zu buchen ist, die inhaltlich in das Abschlussjahr gehört, aber erst im Folgejahr eingeht, sehen Sie in Kapitel 2.4.6 im Abschnitt „Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung später eingeht“.

TIPP

Liegt Ihnen für eine geleistete Anzahlung keine Rechnung vor, ist nur eine Bedingung erfüllt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dem Lieferanten eine Gutschrift zu schreiben. Liegt die Gutschrift dem Lieferanten vor, hat diese die gleiche Wirkung wie eine Rechnung, soweit der Lieferant nicht ausdrücklich widerspricht.

Gutschrift

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir die Anzahlung in Höhe von ... Euro netto zuzüglich ... Euro Umsatzsteuer 19 % am ... auf Ihr Konto überwiesen haben.

Inhalt

Die Gutschrift muss den gleichen Inhalt wie eine einwandfreie Rechnung haben und das Wort „Gutschrift“ muss genannt werden.

Zur Frage, ob der Vorsteuerabzug im Abschlussjahr möglich ist oder nicht, sehen Sie bitte folgende Beispielfälle:

	Vorsteuerabzug im Jahr 2015 ja oder nein
Eine Reparatur wurde im Dezember 2015 abgeschlossen. Die Rechnung vom 15.01.16 bezahlen Sie am 20.01.16.	nein
Die Telefonrechnung ging am 31.12.15 ein. Sie zahlen sie erst am 10.01.16.	ja
Die Rechnung des Steuerberaters für das Abschlussjahr 2014 vom 15.06.15 wird am 10.07.15 bezahlt. Im Vorjahr wurde dafür eine Rückstellung gebildet.	ja
Eine Maschine wurde im Dezember geliefert und im Januar aufgebaut. Seit 15.01.16 ist die Maschine einsatzbereit. Die Rechnung vom 20.12.15 haben Sie am 30.12.15 erhalten und bezahlt.	ja
Sie überweisen eine Anzahlung an Ihren Lieferanten nach telefonischer Absprache.	nein